

# Parkkarten-Reglement

Reglement  
für das unbeschränkte Parkieren  
auf den entsprechend signalisierten  
Parkfeldern an der Chamstrasse  
(Parkkarten-Reglement)

vom 31.10.2005  
(gültig ab 1.1.2006)

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern an der Chamstrasse.

## **Art. 2 Parkkarten**

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte ist (Vorderseite von aussen gut sichtbar) hinter der Frontscheibe anzubringen, sobald das Fahrzeug auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern an der Chamstrasse parkiert wird.

## **Art. 3 Berechtigte Anwohnerinnen und Anwohner**

In der Gemeinde Knonau angemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sind berechtigt, für einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkkarte für das unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern an der Chamstrasse zu kaufen.

Pro Familie wird max. 1 Bewilligung erteilt.

## **Art. 4 Berechtigte Geschäftsbetriebe**

In Knonau ansässige Geschäftsbetriebe sind berechtigt, für einen auf ihren Firmennamen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für das unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern an der Chamstrasse zu kaufen.

Solche Betriebe können eine zusätzliche Parkkarte für eine(n) Mitarbeiter(in) lösen. Auf schriftliches Gesuch kann der Gemeinderat einzelnen Firmen auch zusätzliche Parkkarten für Mitarbeitende verkaufen.

## **Art. 5 Anzahl Bewilligungen**

Die Gesamtzahl der Parkkarten ist limitiert. Der Gemeinderat legt die Anzahl fest.

## **Art. 6 Geltungsbereich**

Das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug darf unbeschränkt auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern an der Chamstrasse parkiert werden.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.

## **Art. 7 Gültigkeitsdauer**

Eine Parkierungsbewilligung wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Die minimale Dauer beträgt 1 Monat.

## **Art. 8      Gebühren**

Die Parkkarte kostet Fr. 50.-- pro Monat. Hinzu kommt (unabhängig von der Gültigkeitsdauer) eine pauschale Umtriebsgebühr von Fr. 20.--.

## **Art. 9      Aushändigung der Parkkarte**

Die Parkkarte wird erst nach Bezahlung der Gebühren ausgehändigt.

## **Art. 10     Verfahren**

Die Parkierungsbewilligung wird auf Gesuch hin vom Polizeivorstand erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 bis 5 dieses Reglementes gegeben sind.  
Es ist Sache des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, die Berechtigung nachzuweisen.

Gesuche sind schriftlich mit speziellem Antrags-Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **Art. 11     Änderung der Voraussetzungen**

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

## **Art. 12     Entzug der Bewilligung**

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

## **Art. 13     Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat am 31. Oktober 2005 genehmigt und am 11. November 2005 amtlich publiziert worden. Es tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Knonau

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. von Siebenthal

P. Nägeli